

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**AWZ Steinthal GmbH,
Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025**

TEILGUTACHTEN WASSERBAUTECHNIK

**Verfasser:
Dipl.-Ing. Johannes Tatzber**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht,
WST1-UG-35

1. Einleitung:

1.1 Beschreibung des Vorhabens

Ziel des Projektes ist der Neubau einer Deponie, auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Nr. 600/1 der KG Loipersbach, gemäß den Vorgaben der DVO1 2008. Der Erhalt der Kreislaufwirtschaft und die Vermeidung bzw. Minimierung des Schadstoffeintrages in die Umwelt, sind wesentlicher Aspekt des gegenständlichen Projektes.

Konkret ist vorgesehen, nördlich an die bestehenden Deponiekompartimente (Massenabfall und Reststoff) der jetzigen Deponiefläche einen zusätzlichen Deponiebereich zu errichten.

Abfälle, die sich einerseits zum Recycling oder für andere Formen der Verwertung eignen oder andererseits entsprechende Anteile enthalten, werden nicht auf der Deponie zur Ablagerung verbracht, sondern auf der Multifunktionsfläche (MFF) einer Aufbereitung oder Vorbehandlung unterzogen.

Abfälle, die aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht direkt in die Deponie eingebracht werden können, werden auf der MFF ebenfalls einer Vorbehandlung unterzogen. Weiters bietet das Abfallwirtschaftszentrum auch Möglichkeiten zur Zwischenlagerung von Abfallströmen an.

Der wesentliche Zweck des Betriebsstandortes liegt daher:

- in der fachgerechten Übernahme, Kontrolle und gegebenenfalls Deponierung aller eingehenden Stoffströme
- in der Gewinnung von Wertstoffen als Sekundärrohstoff (Kreislaufwirtschaft)
- in der Gewinnung von Metallen und Metallverbindungen (Kreislaufwirtschaft)
- in der Vorbehandlung von Abfällen zum Einbau in der Deponie
- in der Schaffung von Zwischenlagerbereichen
- in der Errichtung der infrastrukturellen Einrichtungen wie Lagerbereiche, Bürogebäude, Brückenwaage, Trafoanlage usw.

Der geplante Deponiestandort befindet sich im Nahbereich des Autobahnknoten Seebenstein und ist somit über eine direkte Anbindung mit dem überregionalen Straßennetz verbunden.

Mit dem vorliegenden Projekt wird um die Genehmigung folgender Tatbestände konkret angesucht:

1. Errichtung einer Reststoff- und Massenabfalldeponie mit der Bezeichnung „Deponiebereich NORD“
2. Errichtung eines neuen Zufahrtsbereiches inklusive dazugehöriger Gebäude und Einrichtungen mit der Bezeichnung „Einfahrtsbereich NORD“
3. Errichtung einer ebenen asphaltierten Fläche zur Aufstellung der benötigten technischen Einrichtungen, Bogendachhallen, sowie der Zwischenlager- und Umschlagsflächen, mit der Bezeichnung „Multifunktionsfläche NORD“ inkl. stationärer Genehmigung diverser mobiler Behandlungsanlagen
4. Festlegung der geplanten Gesamtbehandlungskapazität von 145.000 t/a
5. Genehmigung eines Schlüsselnummernkataloges bezogen auf die einzelnen Behandlungsanlagen und gesamtheitlich für den Standort

Die Gesamtfläche des vom Standort NORD betroffenen Areals beträgt rund 10,2 ha. Die beantragte Gesamtmenge, der in Summe am Standort behandelten, deponierten oder zwischengelagerten Abfällen beträgt 145.000 t pro Jahr, dies entspricht einem Gesamtvolumen von 100.000 m³ pro Jahr. Diese Gesamtinputmenge stellt das sogenannte „Worst Case“-Szenario dar, wodurch die Schutzgüter den größtmöglichen Emissionswerten ausgesetzt sind. Die Deponie ist für eine Gesamtabfallmenge von 1.242.100 m³ ausgelegt.

Der Betrieb der gegenständlichen Deponie, sowie aller dazugehörigen Betriebseinrichtungen und Bauwerke ist bis zum Jahr 2041 geplant, danach geht der Betrieb in die Nachsorgephase über.

Das betroffene Areal liegt am Rand der Gemeinde Natschbach-Loipersbach, im Süden der Katastralgemeinde Loipersbach, etwa 1,5 km von deren Ortszentrum entfernt. Die nächstgelegenen Wohnnachbarschaften liegen in einer Entfernung von rund 1 km in südöstlicher Richtung. Das Deponieareal ist durch die Landesstraße L 141 erreichbar.



Abbildung: Geplanter Projektstandort

1.2 Rechtliche Grundlagen:

§3 Abs. 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

... (3) Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (konzentriertes Genehmigungsverfahren).

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des Umweltverträglichkeitsgutachtens die Anforderungen des § 12 Abs. 3 und 4

... (3) Das Umweltverträglichkeitsgutachten hat

1. *die zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens vorgelegte Umweltverträglichkeitserklärung und andere relevante vom Projektwerber/von der Projektwerberin vorgelegte Unterlagen gemäß § 1 nach dem Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften in einer umfassenden und zusammenfassenden Gesamtschau und unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 aus fachlicher Sicht zu bewerten und allenfalls zu ergänzen,*
2. *sich mit den gemäß § 5 Abs. 3 und 4, § 9 Abs. 5 und § 10 vorgelegten Stellungnahmen fachlich auseinander zu setzen, wobei gleichgerichtete oder zum gleichen Themenbereich eingelangte Stellungnahmen zusammen behandelt werden können,*
3. *Vorschläge für Maßnahmen gemäß § 1 Abs. 1 Z 2 auch unter Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innen/schutzes zu machen,*
4. *Darlegungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 zu enthalten und*
5. *fachliche Aussagen zu den zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu enthalten. Sofern der Standort des Vorhabens in einer strategischen Umweltprüfung im Sinn der Richtlinie 2001/42/EG zu einem Plan oder Programm bereits einer Prüfung unterzogen und der Plan oder das Programm erlassen wurde, können sich diese Aussagen auf die Übereinstimmung mit diesem Plan oder Programm beschränken.*

...(4) Weiters sind Vorschläge zur Beweissicherung, zur begleitenden und zur nachsorgenden Kontrolle nach Stilllegung zu machen.

sowie § 17 Abs. 2 und 5 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen:

.... (2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. *Emissionen von Schadstoffen, einschließlich der Treibhausgase Kohlenstoffdioxid (CO₂), Methan (CH₄), Distickstoffoxid (N₂O), teilhalogenierte Fluorkohlenwasserstoffe (H-FKW), perfluorierte Kohlenwasserstoffe (P-FKW), Schwefelhexafluorid (SF₆) und Stickstofftrifluorid (NF₃), sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,*

2. *die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die*

a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,

b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder

c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,

3. *Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.*

Der Entscheidung sind die vom Vorhaben voraussichtlich ausgehenden Auswirkungen zugrunde zu legen. Für gemäß § 4 Emissionszertifikatgesetz 2011 (EZG 2011) genehmigte Anlagen dürfen gemäß Z 1 keine Emissionsgrenzwerte für direkte Emissionen der in Anhang 3 EZG 2011 jeweils genannten Treibhausgase vorgeschrieben werden, außer es ist erforderlich, um eine erhebliche lokale Umweltverschmutzung zu vermeiden.

.... (5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Bei Vorhaben der Energiewende darf eine Abweisung nicht ausschließlich aufgrund von Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds erfolgen, wenn im Rahmen der Energieraumplanung eine strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materiengesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten. Dabei gelten Vorhaben der Energiewende als in hohem öffentlichen Interesse.

2. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Projektunterlagen:

- Vorhabensbeschreibung UVP-Projekt (12. Dezember 2023)
- Konsolidiertes UVP-Einreichprojekt „Standortentwicklung AWZ Steinthal 2025“ (

Teilgutachten:

Teilgutachten Deponietechnik/Gewässerschutz DI Gerd Golja

Normen, Gesetze und Richtlinien:

Wasserrechtsgesetz 1959

3. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

3.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante (§ 12 Abs. 3 Z. 4 UVP-G 2000)

keine Fragestellungen für diesen Bereich

3.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 1:

Gutachter: GH/D/W

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Abwässer/Sickerwässer, welche auf Grund des Vorhabens anfallen, beeinträchtigt?
2. Werden besonders geschützte sowie wasserwirtschaftlich sensible Gebiete durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
3. Werden bestehende/geplante Wasserversorgungsanlagen sowie sonstige Wasserrechte durch Abwässer/Sickerwässer aus dem Vorhaben beeinträchtigt?
4. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
5. Handelt es sich bei den einzuführenden Schadstoffen um welche aus der Anlage 2 oder 3 der QZV Chemie GW?
6. Handelt es sich um eine Einleitung in eine wasserrechtlich bewilligte Kanalisationsanlage?
7. Werden flüssige Immissionen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden?
8. Werden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
9. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?
10. Welcher Konsens samt Befristung wird vorgeschlagen?

Befund:

Geplant ist der Neubau einer Deponie für Massenabfall und Reststoffkompartiment mit den Verfüllabschnitten VA1 bis VA10 auf dem Grundstück Nr. 600/1. KG Loipersbach. In weiterer Folge wird dieser Abschnitt als „Deponie NORD“ bezeichnet. Der Ausbau ist in 3 Stufen (VA1 bis VA3, VA4 bis VA6 und VA7 bis VA10) vorgesehen. Sämtliche anfallenden Deponiesickerwässer werden entweder intern im Kreislauf geführt oder extern entsorgt. Eine Versickerung dieser Wässer in das Grundwasser findet nicht statt.

Für Abfälle, die nicht deponiert, sondern behandelt oder verwertet werden, wird eine Multifunktionsfläche, in weiterer Folge bezeichnet als „Multifunktionsfläche NORD“ errichtet. Diese befindet sich lagemäßig auf den Flächen für die Verfüllabschnitte VA7 bis VA10 und wird mit Fortschritt dieser Verfüllabschnitte in der 3. Ausbaustufe rückgebaut. Die gesamte Multifunktionsfläche NORD ist asphaltiert und zum angrenzenden Gelände mit einem 20cm Bitu-Wulst umgeben. Sämtliche Niederschlagswässer von den Freiflächen oder betriebliches Abwasser aus den Hallen wird entweder intern im Kreislauf geführt oder extern entsorgt. Eine Versickerung dieser Wässer in das Grundwasser findet nicht statt.

Die Dachflächenwässer der Hallen auf der Multifunktionsfläche werden gesondert gefasst und in ein Löschwasserbecken mit 950 m³ nutzbarem Volumen geleitet. Das Becken ist auf die Retention des natürlichen Abflusses im Gelände ausgelegt. Die breitflächige Verteilung des Wassers im Gelände entsprechend dem natürlichen Abfluss erfolgt aus dem Überlauf in das Ausleitungsbauwerk A 2 und von dort über ein etwa 200 m langes Drainagerohr DN 125 mit einer Kiesüberdeckung. Ein punktueller oberflächlicher Abfluss findet nicht statt.

Die Zufahrt für die Anlieferung mit Kontrollpunkten und Brückenwaage und die nötige Infrastruktur wie Parkplätze, überdachten Betankungsplatz und Waschplatz, Werkstatt und Bürogebäude sind als „Einfahrtsbereich NORD“ subsummiert. Die Verkehrsflächenwässer werden zusammen mit den Dachflächenwässern, insgesamt 2.850 m², in das Oberflächenentwässerungsbecken B23 mit einem Retentionsvolumen von 50 m³ geleitet und von dort mit einer Leitung DN 125 zum Ausleitungsbauwerk A 2. Wie beim Abfluss aus dem Löschwasserbecken erfolgt die breitflächige retendierte Verteilung des Niederschlagswassers des Einfahrtsbereiches NORD über die etwa 200 m lange Drainageleitung.

Die Niederschlagswässer der großteils unbefestigten Zufahrtsbereiche zu den einzelnen Verfüllabschnitten werden breitflächig versickert.

Nach Abschluss der Rekultivierung der einzelnen Verfüllabschnitte erfolgt die flächige Entwässerung - unter der Vorgabe den ursprünglichen natürlichen Abfluss nicht zu erhöhen – über Retentionsbecken mit insgesamt 2.300 m³ im Endzustand. Die Retentionsbecken sind als Erdbecken ausgeführt. Von den Becken erfolgt ein dem natürlichen Abfluss entsprechender gedrosselter Abfluss mit max. 258 l/s in die Ausleitungsbauwerke 1, 2 und 3 und in weiterer Folge analog dem Löschwasserbeckenüberlauf über Drainagerohre breitflächig in die Natur.

Gutachten:

Einleitend zur Frage der Beeinträchtigung des Grundwassers durch Abwässer/Sickerwässer ist festzuhalten:

Sämtliche betriebliche Abwässer werden gesammelt und im Kreislauf geführt bzw. extern entsorgt. Eine Versickerung von Abwasser findet nicht statt.

Die Niederschlagswässer der Hallen auf der Multifunktionsfläche sowie der Verkehrsflächen und Dachflächen des Einfahrtsbereiches Nord werden gedrosselt zur Versickerung gebracht. Die Wässer der großteils unbefestigten Zufahrten zu den Verfüllabschnitten werden breitflächig über das Bankett zur Versickerung gebracht. Auch die Niederschlagswässer der rekultivierten Verfüllabschnitte werden zur Versickerung gebracht.

ad 1)

Da nur Dachflächenwässer und gering belastete Verkehrsflächenwässer aus dem Einfahrtsbereich bzw. von den Zufahrten zu den Verfüllabschnitten zur Versickerung gebracht werden, ist keine mehr als geringfügige Beeinträchtigung des Grundwassers gegeben. Aufgrund des sehr geringen Verunreinigungsgrad ist auch keine Vorreinigung zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

ad 2)

Das Projektgebiet liegt nicht in einem wasserwirtschaftlich besonders geschütztem Gebiet.

ad 3)

Bestehende oder nach derzeitigem Wissensstand geplante Wasserversorgungsanlagen oder eingetragene Wasserrechte werden durch das Vorhaben nicht nachteilig berührt.

ad 4)

Für die Versickerung der gegenständlichen Niederschlagswässer sind keine Maßnahmen in Hinblick auf eine Schadstoffreduktion für den Schutz des Grundwassers erforderlich und wurden vom Projektwerber auch nicht vorgesehen.

Durch die Versiegelung eines Großteils der Flächen ergibt sich für die Ableitung der Niederschlagswässer ein deutlich höherer Spitzenabfluss. Mit der Ausleitung der Niederschlagswässer im Bereich der Grundgrenzen und der Versickerungsstellen dort sind Maßnahmen zum Schutz der Anrainer erforderlich. Diese Maßnahmen wurden in Form von Retentionsbecken gesetzt. Diese sind so bemessen, dass der natürliche Niederschlagsabfluss bezogen auf einen 30-jährlichen Niederschlag nicht erhöht wird. Damit ist sichergestellt, dass durch die zwangsläufige Versiegelung auf dem Deponiegelände kein höherer Niederschlagsabfluss auf benachbarte Grundstücke abfließt. Die erforderliche Wirksamkeit der geplanten Vorkehrungen des Projektwerbers zum Schutz von Nachbarrechten ist damit gegeben. Diesbezüglich wird noch auf die Anmerkungen zu Punkt 10 verwiesen.

ad 5)

Unter Hinweis auf die Ausführungen unter Punkt 11 sind die Bestimmungen der QZV Chemie GW gegenstandslos, da diese nur bei wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbeständen anzuwenden ist. Unbeschadet dessen erfolgt die Versickerung der gegenständlichen Niederschlagswässern ohne Schadstoffe der Anlage 2 oder 3 der QZV Chemie GW.

ad 6)

Für die bestehende Deponie Steinthal wurde mit Bescheid der BH Neunkirchen vom 6. Dezember 2023, NKW2-WA-05228/18, die wasserrechtliche Bewilligung für die Ableitung von Deponiesickerwässern im Ausmaß von max. 7 l/s bzw. 605 m³/d über eine Druckleitung in die öffentliche Kanalisation des AWV Wiener Neustadt Süd bewilligt. Dazu bestehen weiters noch zwei wasserrechtliche Bewilligungen der BH Neunkirchen für die

Verfuhr von Sickerwasser mittels Tankwagen in die Kläranlage des AWV Mittleres Pittental und die Kläranlage des AWV Wiener Neustadt-Süd im gesamtmaß von 130 m³/d. Bei der wasserrechtlichen Bewilligung für die Ableitung über die Druckleitung wurde der gegenständliche Deponiesickerwasseranfall bereits berücksichtigt. Die gegenständliche Ableitung der Sickerwässer erfolgt daher in die bereits fertiggestellte und wasserrechtlich bewilligte Druckleitung. Eine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung oder eine Konsenserhöhung für die bestehende Bewilligung ist aus wasserbaufachlicher Sicht nicht erforderlich.

ad 7)

Zur Vermeidung von Immissionen, die das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährden, wird auf Punkt 4 verwiesen. Eine Beeinträchtigung von Anrainern durch eine Erhöhung des natürlichen Abflusses auf ihr Grundstück wird mit den entsprechenden Retentionsmaßnahmen hintangehalten. Auch hierzu wird auf die Ausführungen zu Punkt 10 verwiesen.

ad 8)

Aufgrund der lediglich atmosphärisch verunreinigten Dachflächenwässer und der sehr gering mit verkehrsspezifischen Schadstoffen belasteten Verkehrsflächenwässern sind keine gesonderten Begrenzungen der vorhandenen Emissionen zum Schutz des Grundwassers erforderlich.

ad 9)

Zusätzlich zu den bereits im Projekt ausgeführten Maßnahmen zur Vermeidung eines erhöhten Abflusses von Niederschlagswasser aus dem Deponiegelände auf angrenzende Grundstücke sind keine qualitativen oder quantitativen Maßnahmen erforderlich.

ad 10)

Aus wasserbaufachlicher Sicht ist für die Ableitung der Deponiesickerwässer in die bestehende Abwasseranlage der angrenzenden Deponie des AWZ Steinthal keine gesonderte wasserrechtliche Bewilligung erforderlich.

Die Versickerung der Dachflächen- und Verkehrsflächenwässer stellt aus wasserbaufachlicher Sicht weder qualitativ noch quantitativ eine mehr als geringfügige Beeinträchtigung

des Grundwassers dar. Eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht im Sinne des § 32 WRG 1959 besteht daher aus wasserbaufachlicher Sicht nicht.

Gemäß § 39 Abs. 1 WRG1959

„darf der Eigentümer eines Grundstückes den natürlichen Abfluss der darauf sich ansammelnden oder darüber fließenden Gewässer zum Nachteile des unteren Grundstückes nicht willkürlich ändern.“

§ 39 WRG 1959 löst als Verbotstatbestand noch keine Bewilligungspflicht aus. Der Projektwerber hat vielmehr durch geeignete Maßnahmen dafür zu sorgen, dass Nachteile des unteren Grundstückes durch sein Vorhaben nicht eintreten. Diese gesetzten Maßnahmen in Form von Retentionsmaßnahmen und breitflächiger Verteilung des Niederschlagswassers entsprechend dem derzeit natürlichen Verlaufe stellen aus wasserbaufachlicher Sicht vorbehaltlich der behördlichen Beurteilung keine wasserrechtliche Bewilligungspflicht aus.

Auflagen:

Bau- und Betriebsauflagen sind ohne wasserrechtlichen Belang ausschließlich für das UVP-Verfahren erforderlich. Begründung für Auflagen wäre dann nur die Sicherstellung Umweltverträglichkeit bei Bau und Betrieb bzw. für die Störfallvorsorge.

1. Für die einzelnen Bauphasen Herstellung und Betrieb der Multifunktionsfläche, Aushub und Öffnung eines Deponieabschnittes, Deponieverfüllung und Rekultivierung sind die damit verbundenen Entwässerungsmaßnahmen in einer Betriebsvorschrift zu beschreiben und allfällige Maßnahmen zur Störfallvorsorge z. B. LKW-Havarien mit Treibstoffaustritt) darzustellen.

Bewertung: 0

Bewertung: 0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
1	geringe/mäßige Auswirkungen
2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

Risikofaktor 2:

Gutachter: GH/D/W

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung des Grundwassers durch Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird das Grundwasser durch Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben beeinträchtigt?
2. Wie werden die erwarteten Beeinträchtigungen aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Wie wird die Wirksamkeit der vom Projektwerber vorgesehenen Maßnahmen und Vorkehrungen bewertet?
4. Entspricht das Projekt dem Stand der Technik und den anzuwendenden Gesetzen, Normen, Richtlinien, etc.?
5. Wird das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte Dritter gefährdet?
6. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im Zuge des Deponiebetriebes erfolgt gegenüber der natürlichen Versickerung des Niederschlagswassers auf dem Betriebsgelände eine Änderung der Versickerungsverhältnisse. Quantitativ erfolgt die Versickerung des Niederschlagswassers örtlich verschoben und zum Teil retendiert. Reduziert wird die Versickerung gegenüber dem natürlichen Zustand um jenen Anteil, der zur Ableitung über die bewilligte Sickerwasserleitung der angrenzenden Deponie des AWZ Steinthal gelangt. Die maximale Entsorgungsmenge wird mit 16.000 m³/a angegeben, wobei sich diese Menge aus der Beckendimensionierung mit einem starken Niederschlagsjahr ergibt. Die gesamte Deponiefläche beträgt 10 ha

Gutachten:

Die Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben bewirkt eine Versiegelung von Flächen. Zwangsläufig ist damit noch keine Änderung der Grundwasserdotation durch den Niederschlag verbunden. Lokal sehr begrenzte Änderungen wie die Sammlung von Niederschlagswässern von versiegelten Flächen und Versickerung dieser Wässer in nächster Umgebung bewirken noch keine quantitative Beeinträchtigung des Grundwassers. Erst die Ableitung des Niederschlagswassers von versiegelten Flächen bewirkt eine geringere Dotation des Grundwassers.

ad 1)

Eine grobe Abschätzung der Auswirkung der Ableitung von Niederschlagswasser in Form von Deponiesickerwasser lässt sich auf die Fläche von 10 ha mit im Mittel 10.000 m³/d berechnen. Dies würde überschlägig auf der gesamten Fläche einen Verlust von 100 mm Jahresniederschlag für das Grundwasser bedeuten. Berücksichtigt man die Ausdehnung des Grundwassers so reduziert sich bereits bei einem Einzugsgebiet von 1 km² der Verlust auf 10 mm im Jahr. Für den Grundwasserkörper als solchen ist jedenfalls die quantitative Beeinträchtigung um ein Vielfaches geringer, als die Schwankungen des Jahresniederschlages.

ad 2)

Die unter Punkt 1 nur größenordnungsmäßig dargestellten Auswirkungen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht ohne Berücksichtigung eines Summationseffektes, für den es keine normativen oder rechtlichen Anhaltspunkte gibt, als sehr gering zu bewerten.

ad 3)

Sämtliche Niederschlagswässer, die qualitativ eine Versickerung zulassen, werden vor Ort über die Versickerung wieder dem Grundwasser zugeführt. Die Versickerung der stark belasteten Deponiesickerwässer würde eine technisch und wirtschaftlich nicht zumutbare Aufbereitung erfordern. Die Maßnahmen zur Vermeidung einer quantitativen Grundwasserbeeinträchtigung wurden daher im bestmöglichen Ausmaß getroffen.

ad 4)

Mit dem vorliegenden Projekt wurden alle einschlägigen Normen, Richtlinien, Gesetze und Verordnungen in vollem Umfang berücksichtigt.

ad 5)

Mit der rein mathematischen quantitativen Beeinträchtigung des Grundwassers durch Entzug von Niederschlagswasser werden weder das Eigentum noch sonstige dingliche Rechte Dritter berührt.

ad 6)

Aufgrund der obigen Ausführungen sind daher zusätzliche Maßnahmen weder geboten, noch möglich.

Auflagen:

Keine Auflagen

Bewertung 0

Bewertung:	0	keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen
	1	geringe/mäßige Auswirkungen
	2	hohe/bedeutende Auswirkungen, tragbar
	3	untragbare Auswirkungen, mit keinen Maßnahmen beherrschbar

3.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes**(§ 12 Abs. 3 Z. 5 UVP-G 2000)****Ad 3. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher wasserwirtschaftlicher Pläne etc. zu beurteilen?**

Öffentliche wasserwirtschaftliche Pläne im Projektgebiet, die denkbare Auswirkungen auf das Projekt haben, sind keine bekannt.

Bewertung 0

Stellungnahme zur Einwendung Christa und Josef Fuchs

Im nordöstlichen Teil der projektierten Deponie grenzt auf einer Länge von etwa 130 m das Grundstück 586, KG Loipersbach, von Christa und Josef Fuchs direkt an. In ihren Einwendungen wird vorgebracht, dass wie bereits in der Vergangenheit bei Starkregen das Niederschlagswasser vom Grundstück 600/1, KG Loipersbach, der geplanten Deponie mit Schlamm auf ihr bewaldetes Grundstück abfließt.

Wasserrechtlich wäre der Sachverhalt schon im derzeitigen Zustand in Hinblick auf ein Zuwiderhandeln im Sinne des § 39 WRG 1959 zu prüfen. Für das laufende UVP-Verfahren wird seitens des Projektwerbers sichergestellt, dass die befürchteten Auswirkungen betreffend Niederschlagswasserabfluss von Herrn und Frau Fuchs mit

entsprechenden Maßnahmen hintangehalten werden. Im Projekt ist die Situierung von Rückhaltebecken an der Grundgrenze mit einer linearen Verteilung des Niederschlagswassers über Drainagerohre im Kiesdampackung vorgesehen. Dimensioniert werden die Anlagen auf ein 30-jährliches Niederschlagsereignis. Damit wird sichergestellt, dass bis zum 30-jährlichen Starkregenereignis der derzeit natürliche Abfluss nicht erhöht wird. Mit Baubeginn eines Deponieabschnittes wird vor der Verfüllung das unbelastete Niederschlagswasser aus dem Deponieabschnitt in die Anlagen mit Rückhaltebecken und linearer Verteilung verbracht. Ab der Deponieverfüllung erfolgt eine gesonderte Ableitung des Deponiesickerwassers in gesonderte Sickerwasserbecken und Ableitung dieser Wässer. Erst mit Abschluss der Verfüllung und Rekultivierung erfolgt der flächige Abfluss des unbelasteten Niederschlagswassers wieder in das Entwässerungssystem mit Rückhaltebecken und linearer Verteilung über die Kiesdampackungen. Für den flächigen Abfluss des rekultivierten Deponieabschnittes gelten die Bestimmungen des § 39 WRG 1959, demzufolge der natürliche Abfluss nicht zum Nachteil des Unterliegers erfolgen darf. Einen wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Tatbestand stellt das nicht dar. Diesbezüglich können daher auch keine Auflagen erteilt werden.

Datum:10. Juni 2025..... Unterschrift: 